

Prof. Dr. Endrik Wilhelm

Wahrheit im Strafprozess |¹

Die Aufgabe in einem Strafprozess – das scheint eine Selbstverständlichkeit zu sein – ist nach Ansicht des *Bundesverfassungsgerichts* die Wahrheitsfindung. Allein die Wahrheit soll als Grundlage für ein Urteil dienen. Die vom Bundesverfassungsgericht dazu entwickelten Rechtssätze gab der voraussichtlich noch bis April als Berichterstatter für das Strafrecht dort wirkende *Herbert Landau* in der *NStZ* neulich wie folgt wieder: |²

»Gerechtigkeit setzt Wahrheit voraus. Die Schuld des Täters, der mit Freiheit und Verantwortung begabt ist, verlangt, dass nach bestem Wissen und Gewissen alle Umstände der Straftat aufgeklärt werden. [...] Wahrheit ist nicht verhandelbar ...«

Was sich beim ersten Lesen vernünftig anhört, ist bei Lichte betrachtet nichts anderes als ein unreflektierter Programmsatz ohne inhaltliche Substanz. Auf den ersten Blick leuchtet natürlich unmittelbar ein, um welche Wahrheit es geht. Gemeint sein kann nur das, was unabhängig ist von individueller Wahrnehmung. Das soll den Gegenstand der Urteilsfindung bilden. Es ist dem *Bundesverfassungsgericht* auch ungeheuer wichtig, dass das so ist. Es gehört zu den fundamentalen Prinzipien in der Theorie unseres Strafprozesses. |³

Auf den zweiten Blick ergibt sich dann aber doch das ein oder andere Problem, das man im Auge behalten sollte, bevor man solche Sätze ausspricht und damit die Suggestion nährt, in einem Strafprozess könne Wahrheit in diesem Sinne ermittelt werden. Reflektion ist schon deshalb angezeigt, weil es so etwas wie eine objektive Wahrheit gar nicht gibt, jedenfalls keine für uns als solche wahrnehmbare. Es gibt nur subjektive Wahrheiten, was zum zweiten Problem führt. Denn wenn es nur subjektive Wahrheiten gibt, stellt sich die Frage, auf wessen subjektive Wahrheit es im Strafprozess eigentlich

1 Der Text ist das Manuskript meines Vortrages zum 40. Strafverteidigertag in Frankfurt (AG »Weltbild des Strafrichters«).

2 *NStZ* 2015, 665, 669; so auch *Herzog*, GA 2014, 688, 691; vgl. weiter *BVerfGE* 57, 250, 275; 118, 212, 231; 122, 249, 270; 130, 1, 26; 133, 168, 199.

3 Vgl. dazu auch *BVerfGE* 74, 358, 372

ankommen soll. Bei uns ist das die Wahrheit der Richter. Aufbauend darauf besteht das dritte Problem darin, was erforderlich ist, um eine subjektive Wahrheit zur Grundlage einer Verurteilung machen zu können. Das kann dann nur eine mehr oder weniger akzeptierte Überzeugung von der Wahrheit sein, nicht die Wahrheit selbst. Das legt offen, was wirklich wichtig ist: Überzeugungen. Und die können selbstverständlich Gegenstand von Verhandlungen sein – in einem Strafprozess sicherlich nicht uneingeschränkt, grundsätzlich aber auf jeden Fall. Das erledigt die ebenso apodiktisch wie pathetisch vorgetragene Behauptung, Wahrheit sei nicht verhandelbar.

Über all das sollte man nachdenken, bevor man es zum unerschütterlichen Programmsatz macht, in unseren Strafprozessen ginge es um eine nicht verhandelbare Wahrheit. Die Findung einer objektiven Wahrheit ist nicht nur ein unerreichbares Ziel, der gleichwohl postulierte Anspruch erweckt zugleich den völlig falschen Eindruck, dass das, was Richter am Ende des Prozesses als Ergebnis feststellen, eine ebenso objektive wie nicht verhandelbare Wahrheit sei. Das ist sie ganz sicher nicht.

I.

Wer von der Ermittlung von Wahrheit redet, sollte sich zunächst ganz grundsätzlich der Frage zuwenden, was der Mensch eigentlich wahrnimmt. Grundvoraussetzung für eine Feststellung von absoluter oder unverhandelbarer Wahrheit wäre, dass eine absolute und objektive Wahrheit überhaupt wahrnehmbar ist. Sonst könnten wir nichts als Wahrheit in diesem Sinne bezeichnen.

Eine Antwort auf diese Frage suchten bereits die griechischen Philosophen der Antike, allen voran *Sokrates* und sein Schüler *Platon*. Sie kamen vor 2.400 Jahren zu dem Ergebnis, dass die Außenwelt, die wir sehen, hören und fühlen können, nur Schattenbilder seien. *Platon* beschreibt das in seinem Höhlengleichnis.⁴ Gleichsam in einer Höhle sitzend könnten wir die Dinge nie als solche wahrnehmen. In die für uns wahrnehmbare Welt würden nur Abbilder übertragen. Das müsse man sich so vorstellen, dass die Menschen nur an die Wand einer Höhle projizierte Bilder betrachten würden. Das ist selbstverständlich etwas völlig anderes, als es die Dinge selbst sind und unendlich weit entfernt von »nicht verhandelbaren Wahrheiten«.

⁴ Vgl. dazu *Thomas Alexander Szlezák: Das Höhlengleichnis (Buch VII 514a–521b und 539d–541b)*. In: Otfried Höffe (Hrsg.): *Platon: Politeia*. 3. Auflage, Berlin 2011,

Wenn Sie sich jetzt vorstellen, dass Gerichtssäle ein Ort sind, in den ganz ähnlich wie in Platons Höhle Bilder der Vergangenheit projiziert werden, dann können Sie das Höhlengleichnis auch ohne philosophische Abstraktion direkt in den Gerichtssaal übertragen. Dort wird mit Hilfe verschiedener Medien (Zeugen, Bilder, Tonträger) das Bild eines Sachverhalts vermittelt, der sich zugetragen haben soll. Das, was Landau unverhandelbare Wahrheit nennt, ist also nicht mehr als ein durch die Beweisaufnahme vermitteltes Abbild eines Geschehens. Dabei kommt hinzu, dass die Abbilder der Wirklichkeit, die uns Zeugen, Sachverständige etc. vermitteln, ihrerseits auch nichts anderes sind als in deren Köpfen – noch dazu abhängig von den jeweils unterschiedlichen Perspektiven – entstandene Bilder. Es sind also Schattenbilder im platonischen Sinne, die in unsere Gerichtssäle übertragen werden. Dort erscheinen sie als Schattenbilder von Schattenbildern. Das, was Landau unverhandelbare Wahrheit nennt, sind mithin Schattenbilder von Schattenbildern, die sogar noch hinter der Qualität der platonischen Höhlenbilder zurückbleiben. Mit nicht verhandelbaren Wahrheiten hat das nicht das Geringste zu tun.

Überlegungen, wie sie Platon und Sokrates anstellten, führen natürlich in eine Welt voller Zweifel und Ungewissheiten. Sie beschreiben eine Außenwelt, in der es keine so richtig festen Bezugsgrößen gibt, an denen wir uns sicher orientieren können. Das behagt uns nicht. Der Mensch sucht geradezu zwanghaft Sicherheit und Klarheit oder – um es mit *Landau* zu sagen: »nicht verhandelbare Wahrheiten«. Deshalb sind wir ständig damit beschäftigt, unsere Außenwelt zu ordnen, damit sich unser Hirn mit den wirklich wichtigen Fragen des Alltags beschäftigen kann. Also trifft es ständig Entscheidungen, um sich mit Problemen nicht länger aufhalten zu müssen, als es unbedingt erforderlich scheint. Bei näherem Hinsehen und mit etwas Anstrengung gibt es zu dem Schluss, dass wir uns in letzter Konsequenz auf gar nichts verlassen können, jedoch gar keine Alternative.

Die Relativität allen Seins ist schwer zu begreifen und noch schwerer zu akzeptieren. Diese urmenschliche Eigenschaft begünstigte den unvergleichlichen Siegeszug der katholischen Kirche, die den Menschen über Jahrhunderte ein Bild scheinbarer Klarheit vermittelte. Sie glaubten lieber an absolute Wahrheiten, weil das scheinbare Sicherheit in einer unsicheren Welt gab. Die Bilder hatten so große Überzeugungskraft, dass die Menschen daran glaubten und froh waren, der Ungewissheit zu entfliehen. Statt auf die alten Griechen verließen sich die Menschen lieber auf Religionen. Sie erklärte den Menschen die Welt mit Absolutheitsanspruch. Es gab plötzlich »nicht verhandelbare Wahrheiten«. Wer sie leugnete, wurde verbrannt.

Es dauerte beinahe 2.200 Jahre, bis diese Dogmen in sich zusammenbrachen und sich die ersten Menschen wieder trautes, Licht ins Dunkel zu bringen, die Menschen »aufzuklären« und den Zweifel wieder in den Mittelpunkt zu stellen. Sie griffen dazu die Gedanken der alten Griechen auf. In Deutschland tat das allen voran *Immanuel Kant* vor ziemlich genau 233 Jahren. Er formulierte – und das ist nicht weit weg von dem, was *Platon* gelehrt hatte – mit scharfem Verstand, dass es eine Außenwelt stets nur insoweit geben könne, als dass wir sie wahrnehmen. Für ihn bedingen sich individuelle Wahrnehmung und Außenwelt und sind ohneeinander undenkbar. Mit anderen Worten, alles was wir sehen, hören oder fühlen, existiert nur insoweit, als dass wir es sehen, hören oder fühlen. Es gibt die Dinge folglich nur, weil wir sie wahrnehmen bzw. insoweit, als dass wir sie wahrnehmen. Was sie wirklich sind, können wir gar nicht wissen. Folglich – so *Kant* – können wir nur wahrnehmen, wie uns etwas erscheint, niemals aber das »Ding an sich«, also unsere Außenwelt unabhängig von unserem Wahrnehmungsfilter. *Kant* formulierte das 1783 wie folgt:⁵

»Ich dagegen sage: es sind uns Dinge als außer uns befindliche Gegenstände unserer Sinne gegeben, allein von dem, was sie an sich selbst sein mögen, wissen wir nichts, sondern kennen nur ihre Erscheinungen, d. i. die Vorstellungen, die sie in uns wirken, indem sie unsere Sinne affizieren.«

Inzwischen wird das auch durch naturwissenschaftliche Erkenntnisse bestätigt. 233 Jahre nach *Kant* haben die modernen Naturwissenschaften Näheres zum Verhältnis Außenwelt und Wahrnehmung erforscht. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse werden sogar kommerziell genutzt. So haben Wissenschaftler ein Netzhautimplantat in der Gestalt eines Chips entwickelt, das Blinde wieder sehen lässt.⁶ Dazu mussten sie ermitteln, was eigentlich dazu führt, dass wir etwas z.B. als grün, blau oder rot und in einer ganz bestimmten Form wahrnehmen. Sie fanden heraus, dass die Ursache dafür elektromagnetische Wellen sind, die auf der Retina unserer Netzhaut einen elektrischen Reiz auslösen. Sie lassen uns unter bestimmten weiteren Voraussetzungen eine Farbe oder eine Form wahrnehmen. Der Chip nimmt diese Informationen entgegen und schickt Impulse in das Gehirn, das daraus ein Bild erzeugt. Was wir sehen, sehen wir also, weil unser Hirn es aus den elektromagnetischen Wellen macht, nicht unbedingt, weil es so ist.

5 *Kant, Prolegomena* (1783), S.62-63.

6 <http://www.auge-online.de/Wissenswertes/Netzhautimplantat/netzhautimplantat.html>.

Wahrnehmung funktioniert nicht nur im Auge auf die beschriebene Art und Weise. Das ist bei allen Sinnen so, sei es ob wir etwas hören oder ertasten. Das führt uns direkt zur Quantenphysik, die Zweifel daran anmeldet, ob in unseren Köpfen überhaupt etwas entsteht, das die Außenwelt abbildet. Glaubt man den Quantenphysikern, besteht der Mensch aus 50 Billionen Zellen. Alles in uns und um uns herum besteht aus im Raum schwingenden Atomen und Molekülen, die ständig Verbindungen zueinander herstellen. Das macht es fraglich, ob es überhaupt ein Innen und ein Außen in der Form gibt, in der wir es wahrnehmen. Die Quantenphysik lässt uns sogar daran zweifeln, ob unser Bewusstsein überhaupt etwas anderes ist als die zufällige Zusammensetzung von Teilchen, die sich eine Außenwelt schaffen, die es gar nicht gibt. *Fred Alan Wolf*, der sich mit der Wechselwirkung quantenphysikalischer Effekte mit unserem Bewusstsein befasst, beschreibt das so:

»Jedes kleinste Teilchen ist zunächst reine Information, aus der Materie und Energie erst entstehen. Und auf der Quantenebene befinden wir uns in einem ständigen Informationsaustausch von innen und außen. Ja – und dies ist das schier Unvorstellbare – auf dieser Mikroebene ist ein Innen und Außen gar nicht zu unterscheiden. Es existiert keine Grenze. Vielmehr erschaffen wir durch unser Gehirn eine Wahrnehmung von der Welt und uns selbst, durch die wir uns als strukturiert, fest und getrennt von Anderen erleben.«

Danach ist alles denkbar – außer nicht verhandelbare Wahrheiten. Physiker halten es inzwischen sogar für möglich, dass wir uns die Naturgesetze nur einbilden. Vor wenigen Jahren haben sie »Quantenverschränkungen« nachgewiesen. Danach gibt es Teilchen, die trotz weiter Entfernung ohne Zeitverzug aufeinander reagieren. Das lässt sich mit unseren Naturgesetzen nicht erklären. Kommunikation kann es nicht sein, weil die schneller als Lichtgeschwindigkeit sein müsste, was sozusagen die am wenigsten verhandelbare Wahrheit der Physik in Frage stellen würde. Es bliebe nur noch eine nicht wahrnehmbare Verbindung oder eine vierte Dimension, die sich uns jedoch nicht erschließt. Das macht es möglich, dass die für uns wahrnehmbare Welt nur Teil eines Universums ist, in dem unsere Naturgesetze gar nicht gelten.⁷

Aber wie dem auch sei, die Quintessenzen dieser Erkenntnisse sind immer die gleichen. Sie lassen sich auf einen einzigen Satz zurückführen, der vor weit mehr als 2.000 Jahren geprägt wurde. *Cicero*, unser Kollege aus der Antike, begnadeter Anwalt und Rhetoriker, zitierte *Sokrates* mit der vermutlich

⁷ Das ist für Juristen natürlich nur schwer zu verstehen. Auch für uns nachvollziehbar erklärt ist es hier: <https://www.youtube.com/watch?v=MrQ3F8tPTOc>

einzigem nicht verhandelbaren Wahrheit, die diesen Namen verdient. Glaubt man ihm, prägte *Sokrates* den Satz: |⁸

»Ich weiß, dass ich nicht weiß!«

2.200 Jahre später kam auch das literarische Sprachrohr der Aufklärung, der große *Goethe*, zu diesem Ergebnis. Er ließ seinen *Faust* alles studieren, um ihn am Ende darüber verzweifeln zu lassen, nichts wissen zu können: |⁹

»Und sehe, dass wir nichts wissen können!

Das will mir schier das Herz verbrennen.«

Heute sind es die Naturwissenschaften, die nach einer Analyse unserer Sinnesorgane exakt diesen Schluss ziehen. Spätestens die Quantenphysik wirft uns also zurück in die Antike, zurück zu *Sokrates* und *Platon*. Ihre Erkenntnisse zu unserer Fähigkeit, eine wahrnehmungsunabhängige und damit unverhandelbare Wahrheit zu erkennen, sind heute noch gültig. In unseren Köpfen entstehen Bilder, die wir für die Realität halten. Sie hängen ab von den Informationen, die unser Gehirn erreichen. Ob sie sich in der Außenwelt so wiederfinden, jemals existiert haben oder nur unvollständige Abbilder sind, ändert nichts daran, dass wir die Bilder für vollständig halten. Nur mit einer nicht verhandelbaren Wahrheit hat das nicht das Geringste zu tun.

II.

Es ist im Übrigen nicht nur fraglich, ob das, was wir wahrnehmen, in der Außenwelt so existiert. Es kommt hinzu, dass die in uns entstehenden Bilder von der Außenwelt auch davon abhängen, was wir bereits aufgenommen haben. Lassen Sie mich dazu einen Witz erzählen. Er bedient zugegebenermaßen billigste Klischees und ich bitte jetzt schon um Nachsicht, einen politisch nicht korrekten Witz zu erzählen. Wenn Sie ihn noch nicht kennen, werden Sie vermutlich trotzdem lachen:

Ein Deutscher, ein Holländer, eine Nonne und ein hübsches junges Mädchen sitzen in einem Zugabteil. Als der Zug in einen Tunnel fährt, wird es plötzlich stockdunkel. Man hört ein Geräusch, das auf eine Ohrfeige hindeutet. Jemand schreit: »Aua«! Kurze Zeit später wird es wieder hell und der Holländer reibt sich die Wange.

⁸ Es ist umstritten, ob *Sokrates* das tatsächlich so gesagt hat, überliefert wurde von *Platon* (*Apologie des Sokrates*, Erste Rede, 21 d) folgendes Zitat: »Keiner von uns beiden, so kann man wohl sagen, weiß etwas Schönes und Gutes. Aber dieser glaubt zu wissen und weiß nicht, ich aber, der ich ebenso wenig weiß, glaube das nicht. Daher schein ich um ein wenig weiser zu sein als dieser, da ich nicht glaube zu wissen, was ich nicht weiß.« Das Zitat ist das Extrakt aus dem letzten Teilsatz.

⁹ *J.W. Goethe*: *Faust*, Der Tragödie Erster Teil, Nacht (*Faust-Monolog*).

Die Nonne denkt: Dieser Unhold hat das Mädchen angefasst. Da hat sie ihm eine runtergehauen. Das geschieht ihm Recht.

Das Mädchen denkt: Diese Type schreckt ja vor nichts zurück, grapscht der hier eine Nonne an. Da ist er mit der Ohrfeige von ihr ja noch gut bedient.

Der Holländer denkt: Dieser miese Deutsche, grapscht die Nonne oder das Mädchen an und duckt sich dann, wenn er eine kriegen soll. Und mich trifft's. Das war aber auch ein Schlag!

Und der Deutsche denkt: Im nächsten Tunnel haue ich dem Holländer wieder eine rein.

Sie werden mir hoffentlich glauben, dass mir die Holländer – außer natürlich als Gegner bei einem Länderspiel – sehr sympathisch sind. Das folgt schon aus ihrer liberalen Gesetzgebung im Umgang mit Haschisch und Marihuana. Ich habe den Witz gewählt, weil er beschreibt, wie unterschiedlich die in unseren Köpfen entstehende Wahrnehmung sein kann, obwohl wir am selben Geschehen teilhaben. Das erleben wir auch nicht nur, wenn ein Sinnesorgan ausgeschaltet ist, wie in dem Witz das Auge. Differenzen bei der Wahrnehmung und deren Interpretation entstehen im Gegenteil auch dann, wenn wir – scheinbar – mit allen Sinnen alle dasselbe wahrnehmen.

Zu erleben ist das jeden Tag in Strafprozessen. Dort sitzt eine Vielzahl von Personen im Gerichtssaal und verfolgt eine Beweisaufnahme. Sie hören und sehen alle dasselbe. Und trotzdem nimmt der Staatsanwalt anders wahr als der Richter und der wieder anders als der Verteidiger, vom Angeklagten und den oftmals in Fantasiewelten umherirrenden Nebenklägervertretern ganz zu schweigen. Es gibt wohl keinen Prozess, an dem ich teilgenommen haben, in dem es nicht Unterschiede gab zwischen den Wahrnehmungen. Mal sind es mehr, mal sind es weniger. Aber kleine Unterschiede gab es immer, und manchmal waren sie so groß, dass ich meinte, bei der Geschichte, die das Urteil über den Prozess und die Beweisaufnahme erzählte, gar nicht dabei gewesen zu sein.

Wer – wie unsere Richter und Staatsanwälte – ständig in Strafprozessen sitzt, muss das eigentlich am besten wissen. Dort ist es eine Alltagserfahrung, dass Zeugen völlig unterschiedlich über das berichten, was sie gemeinsam erlebt haben. Jeder Verfahrensbeteiligte weiß, dass das vollkommen normal ist. Richter und Staatsanwälte kommen auch immer fasziniert zurück von Veranstaltungen, in denen mit ihnen als Zeugen Experimente gemacht werden. Zutiefst beeindruckt erzählen sie, wie sehr sie selbst als Zeuge versagt hätten. Von den vielen Details der ihnen präsentierten Ereignisse hätten sie sich –

und sie wussten, dass sie später danach gefragt werden würden (!) – nur an ganz wenige erinnert. Die Erinnerungen der übrigen Probanden seien auch völlig andere gewesen. Dann gehen sie in ihre Gerichtssäle und suchen nach nicht verhandelbaren Wahrheiten. Sie merken gar nicht, dass der Strafprozess nichts anderes ist als das Experiment, von dem sie gerade zurückgekehrt sind. Sie sind Zeugen des Prozessverlaufs.

Die Wahrnehmungsdifferenzen liegen nicht zuletzt daran, dass wir eingehende Informationen in Abhängigkeit von bereits gebildeten Vorurteilen interpretieren. Überdies selektieren wir die neuen Informationen nach demselben Verhaltensmuster. Auf diese Weise wird unser Erleben der Wahrheit beeinflusst von unseren Erwartungen und den sich daraus ergebenden Bildern, mit denen wir das Geschehen in der Außenwelt abgleichen und notfalls daran anpassen. Es kann deshalb gar nicht anders sein, als dass Richter, Staatsanwalt, Verteidiger und Angeklagter – über Nebenklägerverteter rede ich nicht mehr – unterschiedlich erleben, was in einem Prozess geschieht. Jeder bildet sich eine andere Überzeugung von dem, was er für die Wahrheit hält. Und nachdem es nur subjektive Wahrheiten geben kann, folgt daraus: Es gibt nicht nur eine Wahrheit, es gibt immer mindestens so viele wie es Menschen gibt, die etwas scheinbar Identisches erlebt haben. In einem Strafprozess wird deshalb nicht die Wahrheit ermittelt. Am Ende stehen vielmehr mehrere Überzeugungen von dem, was die verschiedenen Beteiligten für die Wahrheit halten.

Auch mit Blick auf den individuellen Wahrnehmungsfilter gilt also: Wahrheit entsteht im Kopf. Wir sollten deshalb damit aufhören, das überhaupt Wahrheit zu nennen. Bestenfalls machen wir die Erfahrung, dass alle anderen dasselbe wahrnehmen. Es dürfte treffender sein, diese Erfahrung als »Intersubjektivität« zu bezeichnen. Das macht deutlich, dass es so etwas wie Wahrheit nicht gibt und bewahrt unser Hirn vor einer Suggestion, die von der Strafjustiz leider permanent verbreitet wird. Denn der strafrichterliche Anspruch, nicht verhandelbare Wahrheit zu ermitteln, lässt in Vergessenheit geraten, dass richterliche Feststellungen gar keine Wahrheiten sein können.

Die Rede von der nicht verhandelbaren Wahrheit dient in Wirklichkeit auch einem ganz anderen Zweck: Es geht um die Macht der Richter, die eigene Überzeugung als Wahrheit etikettieren zu können. Für eine in der Inquisition verwurzelte Strafjustiz ist das so selbstverständlich wie unverzichtbar. Und um daran nur ja keinen Zweifel aufkommen zu lassen, wird so getan, als würden die mit dieser Aufgabe betrauten Richter »nicht verhandelbare Wahrheiten« feststellen. Der Anspruch im Strafprozess, eine »nicht verhandelbare Wahrheit« zu erforschen, verleiht dem im Urteil niedergelegten Ergebnis damit die

gleichsam hoheitliche Verkündigung, tatsächlich die »Wahrheit« zu sein, obwohl es nur die Überzeugung der Richter von einer maximal möglichen Wahrheit ist. Er suggeriert nichts anderes, als dass die mit Hilfe der freien richterlichen Beweiswürdigung getroffenen Feststellungen unumstößliche Wahrheiten seien. Was für ein Unsinn.

III.

Der nächste folgenschwere Irrtum, den das *Bundesverfassungsgericht* verbreitet, ist der von der Bedeutung der Hauptverhandlung. So wie das Dogma, dass es im Strafprozess um nicht verhandelbare Wahrheiten gehe, handelt es sich bei der Annahme zur Bedeutung der Hauptverhandlung ebenfalls um einen der Grundpfeiler in der Theorie unseres Strafprozesses. Das *Bundesverfassungsgericht* trägt ihn wie eine Monstranz vor sich her. Erneut schwingt Pathos in der Stimme, wenn es um die Aufgabe der Hauptverhandlung geht: |¹⁰

»Das Kernstück des Strafprozesses ist die Hauptverhandlung. In ihr wird nach dem mehr summarischen Vor- und Zwischenverfahren der Sachverhalt endgültig aufgeklärt und festgestellt, und zwar in einer Weise, die nach allgemeiner Prozess Erfahrung größte Gewähr für die Erforschung der Wahrheit und zugleich für die bestmögliche Verteidigung des Angeklagten und damit für ein gerechtes Urteil bietet.«

Wir wissen alle: Die Aufregung des Angeklagten und der Medien vor Beginn einer Hauptverhandlung sind in den allermeisten Fällen völlig überflüssig. Für diejenigen Prozessbeteiligten, die Kenntnis von den Akten haben, steht das Ergebnis dieser Hauptverhandlungen in den allermeisten Fällen mehr oder weniger schon zu deren Beginn fest. In den Köpfen der Richter haben sich bereits verfestigte Bilder eingebrannt. Aufgabe der Hauptverhandlung ist allein die Überprüfung dieser Annahmen. Die Verurteilungsquote liegt – von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich – in Deutschland im Mittel bei mindestens 80 Prozent. Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes standen 2014 bundesweit 923.384 Menschen vor Gericht, Strafbefehlsverfahren eingeschlossen. Davon wurden 748.582 verurteilt. Das sind 81,1 Prozent. Die Verfahren gegen die restlichen 174.602 Angeklagten endeten entweder in einer Einstellung oder mit Freispruch. Das lässt sich den Erhebungen des statistischen Bundesamtes leider nicht entnehmen. |¹¹

10 *BVerfGE* 74, 358,372

11 https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung2100300147004.pdf?__blob=publicationFile

Diese Fakten ändern nichts an der öffentlich verbreiteten Illusion, erst in der Hauptverhandlung ginge es darum, gründlich die Wahrheit zu ermitteln. Wer mit dieser Erwartungshaltung in einen Prozess geht, weiß nicht viel vom deutschen Strafprozess. Es ist geradezu Volksverdummung, wenn das *Bundesverfassungsgericht* etwas anderes propagiert. Mit der Realität hat das nicht das Geringste zu tun. Die Wirklichkeit ist eine ganz andere.

1.

Meine hochverehrte und hier im Auditorium sitzende Kollegin *Brigitte Bertsch* aus Mannheim hat mir neulich von einem Fall erzählt. Keine Angst, ich werde Ihnen jetzt keinen dieser langweiligen Fälle erzählen, mit denen uns unsere Kollegen – Anwesende ausgenommen – bisweilen auf die Nerven gehen. Meine Kollegin *Bertsch* erzählt nie langweilige Fälle, deshalb werde ich das jetzt auch nicht tun. Es ging darum, dass die Drogenfahndung ein Geschäft in Ludwigshafen observiert hatte. Es waren mehrere hundert Gramm Crystal übergeben worden. 20 Minuten nach Abschluss der Observation erhielt der Verkäufer der Drogen eine SMS. Darin stand: »Hier stinkt es nach Kuharsch.«

Die Polizei las das mit und war sich sicher, dass der Drogenhändler eine Gegenobservation veranlasst hatte. Von »Kuharsch« zu »Bullen« ist es schließlich nur ein kleiner Schritt. Und wenn es danach stinkt, sind offenbar Polizisten in der Nähe. Man war sich sicher, es mit einer überaus professionell handelnden Bande zu tun zu haben, die erkannt hatte, observiert zu werden. Dafür hatte es bislang zwar keine Anhaltspunkte gegeben. Im Angesicht der SMS konnte das aber gar nicht anders sein.

Fieberhaft machte sich die Polizei auf die Suche nach dem Nutzer des Gerätes, von dem aus die SMS versandt worden war. Er war schnell identifiziert und es war natürlich ein alter Bekannter der Drogenfahnder. Das hätte für so manchen Richter schon gereicht, um Zwangsmaßnahmen zu genehmigen. Es dauerte dann ein paar Tage, bis man den Standort des Geräts ausfindig gemacht hatte. Die Überraschung war groß, als sich herausstellte, dass es sich in Ostfriesland befunden hatte. Der Nutzer des Gerätes war im Urlaub gewesen. Er hatte gerade einen Spaziergang gemacht, als er die SMS geschickt hatte. Offenbar hatte er das Bedürfnis verspürt, seinem Kumpel in Ludwigshafen mitzuteilen, dass ostfriesische Wiesen nach »Kuharsch« stinken. So löste sich die Bande in der Wirklichkeit der Strafverfolger nur wenige Tage nach ihrer Entstehung wieder auf. Nicht auszudenken, wenn Standort und Urlaub nicht bekannt geworden wären. Hätte er den Urlaub nicht beweisen können, hätte ich ihm vermutlich auch nicht geraten, die Geschichte zu erzählen. Niemand hätte sie ihm geglaubt.

2.

Geschichten wie die vom »Kuharsch« gehören in Strafprozessen zum Alltag. Das ist zwar selten so augenfällig wie gerade beschrieben. Doch wenn man genau hinschaut, werden Schlüsse in Strafprozessen oftmals ebenso früh und auf ähnlich unzureichender Grundlage gezogen. Sie werden ausgerechnet von denen gezogen, die Ergebnisse liefern sollen und sie deshalb auch noch besonders verteidigen. Und wenn die einen Irrtum auflösenden Informationen – hier die Ermittlung des Gerätestandortes und der Urlaub des Nutzers in Ostfriesland – die Sinnesorgane der Strafverfolger mit Hilfe irgendwelcher elektromagnetischen Wellen nicht erreichen, denken diese gar nicht daran, sich von ihrer zur Gewissheit gewordenen Vermutung zu lösen, wenn sie nur ins Bild passt.

3.

Die urteilenden Richter unterliegen dabei einem menschlichen Verhaltensmuster. Nachdem ich dieses Muster vor zwei Jahren in Dresden sehr grundsätzlich dargelegt habe,¹² möchte ich die Gedanken mit besonderem Blick auf das Institut der freien richterlichen Beweiswürdigung noch ein wenig vertiefen.

a) Vor zwei Jahren hatte ich darüber referiert, dass sich Menschen zu schnell eine Meinung bilden. Der Zufall wollte es, dass ein Jahr später ein Bild um die Welt ging, das dieses Problem ins Bewusstsein rief. Sie erinnern sich vielleicht an die Geschichte von dem Kleid, das manche als blau-schwarz, andere aber als weiß-gold wahrnahmen. Das war von Betrachter zu Betrachter unterschiedlich. Sie sehen das Bild an der Leinwand.¹³

Des Rätsels Lösung ist, dass das Bild zu schlecht ist und unzureichende elektromagnetische Wellen zu unseren Augen schickt. Unser Gehirn kann die von der Retina aufgenommenen elektromagnetischen Wellen nicht einordnen. Es sind aber genügend Wellen, um es entweder als blau-schwarz oder als weiß-gold erscheinen zu lassen. Unser Hirn reimt sich deshalb die Informationen zusammen, die zu seiner Vermutung passen. Das bildet die Grundlage für die Aussage, das Bild sei gold-weiß oder eben blau-schwarz. Erinnern Sie sich jetzt bitte an *Fred Alan Wolf*, den Quantenphysiker, der uns sagt, dass wir unsere Umwelt als geordnet und klar empfinden wollen. Das Prinzip ist kein anderes. Ich werde Ihnen gleich erklären, dass dieses Prinzip

12 <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/14-07/index.php?sz=7>;

13 Sie können es hier sehen: http://www.focus.de/kultur/mode/dressgate-in-deutschland-blau-schwarz-oder-weiss-gold-hier-koennen-sie-das-streifenkleid-in-echt-sehen_id_4529902.html

seit Jahrtausenden auch in Gerichtssälen wirkt und vom Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung auch noch geschützt wird.

b) Der zweite wesentliche Faktor ist unsere ständige Suche nach Bestätigung unserer bereits gebildeten Meinung, weil uns das auch selbst bestätigt. Wir lieben uns regelrecht in uns selbst, wenn wir meinen, ein Problem – oder eben einen Fall – gelöst zu haben. Dazu darf ich Sie auf ein überaus aufschlussreiches Experiment aufmerksam machen, das der Kommunikationswissenschaftler *Paul Watzlawick* durchgeführt hat.¹⁴ Er setzte Versuchspersonen vor ein Brett, auf dem sich eine Vielzahl von Knöpfen befand. Die Aufgabe bestand darin, 350 Mal auf einen der Knöpfe zu drücken. Den Probanden wurde gesagt, dass beim Drücken eines Knopfs ein Ton erzeugt würde, aber nur, wenn sie den Knopf richtig ausgewählt hätten. Im Idealfall würde bei jedem Knopfdruck ein Ton erzeugt. In Wirklichkeit gab es jedoch keine richtige Reihenfolge. Der Knopfdruck war bereits aus technischen Gründen ungeeignet, überhaupt einen Ton zu erzeugen. Stattdessen saß im Nebenraum ein Mitarbeiter des Versuchsleiters, der bei einem Knopfdruck das Signal ertönen ließ oder auch nicht. Die Versuchspersonen drückten sodann jeweils 350 Mal auf die Knöpfe.

Der im Nebenraum sitzende Mitarbeiter suggerierte ihnen, zu Beginn bisweilen den richtigen Knopf zu drücken, in der Mitte zu versagen, um bei den letzten 50 Betätigungen stets richtig zu liegen. Am Ende dachten sie also, sie hätten die richtige Reihenfolge herausgefunden. Dann wurden sie damit konfrontiert, dass man sie an der Nase herumgeführt hatte.

Die Reaktionen waren erstaunlich. Keine der Versuchspersonen wollte glauben, dass das wahr war. Sie waren überzeugt, eine richtige Reihenfolge herausgefunden zu haben. Sie untersuchten die Apparatur und unterstellten dem Versuchsleiter, sie anzulügen. Sie waren so eingenommen von der Vorstellung, die richtige Reihenfolge herausgefunden zu haben, dass sie nicht einsehen wollten, dass es gar keine richtige Reihenfolge gab. *Watzlawick* zog daraus folgenden Schluss:¹⁵

»Wenn wir nach langem Suchen und peinlicher Ungewissheit uns endlich einen bestimmten Sachverhalt erklären zu können glauben, kann unser darin investierter emotionaler Einsatz so groß sein, dass wir es vorziehen, unleugbare Tatsachen, die unserer Erklärung widersprechen, für unwahr oder unwirklich zu erklären, statt unsere Erklärungen den Tatsachen anzupassen. Dass derartige Retuschen der

¹⁴ *Paul Watzlawick*, *Wie wirklich ist die Wirklichkeit? – Wahn, Täuschung, Verstehen*, 1995.

¹⁵ ebd., S. 66.

Wirklichkeit bedenkliche Folgen für unsere Wirklichkeitsanpassung haben können, versteht sich von selbst.«

Wir alle erleben täglich, auch an uns selbst, wie wir um eine bestimmte Sicht der Dinge kämpfen, und das bei weit geringerer Vorbefassung. Das muss ich Ihnen nicht näher erklären. Sie werden es erleben, wenn Sie meine Ausführungen in Zweifel ziehen sollten. Nur Richter glauben, dass Richter sich davon befreien können.

c) Die menschliche Eigenschaft, Vermutungen vorschnell als Gewissheiten anzusehen und für diese mühsam erarbeiteten Gewissheiten erbittert zu kämpfen, prägt Entscheidungen seit Jahrtausenden, auch und gerade in Gerichtssälen. Zu allen Zeiten reimten sich Menschen, wenn sie über andere richteten, in Abhängigkeit von gefühlsmäßig getroffenen Entscheidungen die zur Begründung des gewünschten Ergebnisses erforderlichen Kausalzusammenhänge zusammen, auch wenn die vorliegenden Informationen nicht mehr als Vermutungen begründeten.

Das fing in der Frühzeit und Antike damit an, dass Menschen Kausalzusammenhänge zwischen der Ernte und göttlichem Willen vermuteten, die durch ein Opfer – bisweilen ein menschliches – beeinflusst werden sollten. Im Mittelalter litten mutmaßliche Hexen unter vermuteten Kausalzusammenhängen zwischen einem Unglück, wie z.B. dem Ausbruch der Pest, und ihrem vermeintlichen Wirken. Die Menschen konnten unmöglich wissen, dass es diesen Zusammenhang gab, trotzdem behaupteten sie, es gäbe ihn. Niemand konnte das Gegenteil beweisen, weil niemand die wahren Ursachen für die Pest kannte. Und das Fatale für die Menschenopfer und Hexen war: Die Inquisitoren glaubten wirklich daran und sahen es als ihre Aufgabe an, die Gemeinschaft vor dem Wirken der Hexen zu schützen. Ihre individuelle Wahrheit mit einem hohen Grad an Akzeptanz derer, die selbst nicht betroffen waren, bestand darin, dass Verantwortliche für Missernte und Pest gefunden waren. Es lieferte eine Erklärung für das Unerklärliche. Alle waren dankbar dafür. Sie lachten deshalb nur, wenn die Hexe auf dem Scheiterhaufen ihre Unschuld beteuerte.

IV.

Die im Mittelalter anzutreffende Gemengelage ist heute keine andere. Sie bewegt sich nur auf anderem Niveau. Richter reimten noch heute zusammen, was ihrer Intuition entspricht, wenn es um die Rettung vermeintlich als richtig Erkanntem geht und – vor allem – wenn sie meinen, damit den Mehrheitswillen und dessen Instinkte zu bedienen.

1.

Landau und in seinem Gefolge das *Bundesverfassungsgericht* machen das sogar zum Programm, wenn sie das Leitbild des Strafrechts in der bereits erwähnten »Inzest-Entscheidung« in den »tief verwurzelten ethischen, kulturellen und moralischen Anschauungen unserer historisch gewachsenen Gemeinschaft« verorten. Sie hätten stattdessen auch »Strafrecht ist Ausdruck von Vorurteilen« sagen können. Denn nichts anderes sind die tief verwurzelten Anschauungen, die wir erben, mit uns herumtragen und wieder vererben. In rechtlicher Hinsicht führt dieses Wirkprinzip in der Praxis zu einer Vermutung für die Berechtigung vorhandener Anschauungen und den sie zum Ausdruck bringenden gesetzlichen Regelungen. Konsequenz daraus ist: Ganz egal, wie unsinnig ein Gesetz oder ein Rechtssatz des *Bundesverfassungsgerichts* sein mögen, Richter schützen sie. Sie fühlen sich weniger dem Schutz von Minderheiten oder gar der Vernunft verpflichtet, sondern folgen dem beschriebenen Verhaltensmuster. Das führt zu Schlussfolgerungen, die denen im Mittelalter ganz ähnlich sind. Die folgten nämlich demselben Leitbild. Es waren die damals tief verwurzelten, ethischen, kulturellen und moralischen Anschauungen, die Ketzler auf den Scheiterhaufen brachten. Das funktioniert bis heute auf die gleiche Weise. Aus der jüngeren Vergangenheit gibt es eine ganze Reihe von Beispielen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die sich auf den ersten Blick wie amüsante Stilblüten lesen. Auf den zweiten Blick sind es eindrucksvolle Belege, wie sehr Vorurteile noch heute unser Recht prägen.

a) Bis in die Mitte der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts wurden Ehen mit dem Ausspruch geschieden, der eine oder der andere sei schuldig am Scheitern der Ehe. Schuldig war nach dem Gesetz z.B. auch, wer keine Lust hatte, mit dem anderen ins Bett zu gehen. Eigentlich wäre zu erwarten, dass die Hüter des Rechts derartigen Blödsinn einmal in Frage stellen. Nicht so der *BGH*. Er tat das Gegenteil und urteilte noch im Jahr 1966:¹⁶

»Die Frau genügt ihren ehelichen Pflichten nicht schon damit, dass sie die Beiwohnung teilnahmslos geschehen lässt. Wenn es ihr infolge ihrer Veranlagung oder aus anderen Gründen [...] versagt bleibt, im ehelichen Verkehr Befriedigung zu finden, so fordert die Ehe von ihr doch eine Gewährung in ehelicher Zuneigung und Opferbereitschaft und verbietet es, Gleichgültigkeit oder Widerwillen zur Schau zu tragen.«

16 NJW 1967, 1078.

Die Frau war danach verpflichtet, einen Orgasmus vorzutäuschen. Sonst wurde sie schuldig geschieden, was einer plötzlichen Verarmung gleichkommen konnte und gesellschaftliche Ächtung bedeutete. Niemand hat sich jemals bei einer der betroffenen Frauen entschuldigt oder sie gar rehabilitiert.

b) Etwa zur selben Zeit wussten die Menschen noch nicht, oder wollten es nicht wahrhaben, dass Homosexualität nur eine Laune der Natur und keine Krankheit oder gar krankhafte Abartigkeit ist. Männliche Homosexualität war deshalb strafbar. Diejenigen, die sie verfolgten, brauchten nun irgendeine Begründung. Das führte dazu, dass – nicht anders als nach einer Pest im Mittelalter – über die Ursachen der Homosexualität spekuliert wurde. Daraus entwickelten sich die unterschiedlichsten Erklärungsmodelle, die eine Eigenschaft einte: Sie waren allesamt totaler Blödsinn. Und so begründete auch das *Bundesverfassungsgericht* die Strafbarkeit der Homosexualität mit einer zusammengereimten Vermutung, als es Farbe bekennen musste. Bei ihm hatte sich ein schwules Paar darüber beschwert, dass Homosexualität unter Männern strafbar sei, Homosexualität unter Frauen aber nicht. Das Paar berief sich – durchaus verständlich – auf den Gleichheitssatz, denn warum bitteschön sollen homosexuelle Männer für etwas bestraft werden können, was homosexuellen Frauen erlaubt ist? Doch das war kein Problem für das *BVerfG*, das 1957 urteilte: |¹⁷

»Die Strafvorschriften gegen die männliche Homosexualität (§§ 175 f. StGB) verstoßen nicht gegen den speziellen Gleichheitssatz der Abs. 2 und 3 des Art. 3 GG, weil der biologische Geschlechtsunterschied den Sachverhalt hier so entscheidend prägt, dass etwa vergleichbare Elemente daneben vollkommen zurücktreten.«

Kaum zu glauben, nicht wahr? Es steht aber wirklich so da. *Josef Wintrich*, der damalige Senatsvorsitzende, verkündete diese allein auf einem Vorurteil beruhende Wahrheit, so wie die Inquisitoren im Mittelalter verkündet hatten, dass die Hexe oder der Ketzer verbrannt werden muss. Sie entschieden damit über Schicksale und brachten großes Leid über die Betroffenen. Noch 1973 bestätigte das *BVerfG* ausdrücklich die Thesen zum Geschlechterunterschied. |¹⁸ Ein Wort der Reue ist von keinem der damaligen Senatsmitglieder überliefert.

¹⁷ *BVerfGE* 6, 389

¹⁸ *BVerfGE*, 36, 41, 44., Beschluss vom 2. Oktober 1973, 1 BvL 7/72.

c) Ein weiteres Beispiel – jetzt sind wir schon im Jahr 1994 – ist die Entscheidung zum Verbot von Cannabis. Ein mutiger Lübecker Richter namens *Wolfgang Nescovic* – ja, der spätere *BGH*-Richter und Bundestagsabgeordnete Nescovic, fraglos ein Unikat – hatte sich erdreistet, die Legitimation des Cannabis-Verbots mit Blick auf die Ungleichbehandlung etwa zum Alkohol in Frage zu stellen. Dem *Bundesverfassungsgericht* fiel natürlich auch dazu etwas ein. Die insoweit gegebene Begründung reiht sich nahtlos ein in die Überlegungen, die zur Erfüllung der ehelichen Pflichten und zum Strafgrund der Homosexualität angestellt wurden. Sie orientiert sich ganz im Sinne *Landaus* selbstverständlich an den tief verwurzelten Anschauungen der historisch gewachsenen Gemeinschaft. Die Leitsätze sind für die Ewigkeit. Sie lauten: |¹⁹

»Alkoholhaltige Substanzen dienen als Lebens- und Genussmittel; in Form von Wein werden sie auch im religiösen Kult verwandt. In allen Fällen dominiert eine Verwendung des Alkohols, die nicht zu Rauschzuständen führt; seine berauschende Wirkung ist allgemein bekannt und wird durch soziale Kontrolle überwiegend vermieden. Demgegenüber steht beim Konsum von Cannabisprodukten typischerweise die Erzielung einer berauschenden Wirkung im Vordergrund.«

Es ist offenkundig, dass es dieselben Mechanismen waren, die auch sonst am Werk sind. Einmal ganz abgesehen davon, dass Cannabis inzwischen als Schmerzmittel anerkannt ist, widerspricht es jeder Lebenserfahrung, dass Alkohol ein Lebensmittel ist. Das mögen Brauereibesitzer, Winzer und Schnapsbrenner so sehen. Die sind aber ziemlich allein mit dieser Meinung. Ärzte sehen das irgendwie anders. Und es ist natürlich richtig, dass in den Kirchen – ziemlich heidnisch und kannibalisch, dafür aber tief verwurzelt – das Blut Christi verkörpernder Rotwein zum Abendmahl ausgeschenkt wird. Dass das einen wesentlichen Teil des Alkoholkonsums ausmachen soll, der in Deutschland im Durchschnitt mehr als zehn Liter reinen Alkohols pro Jahr beträgt, dürfte hingegen einigermäßen abwegig sein.

Die jederzeitige soziale Kontrolle lässt sich auf dem Oktoberfest und bei zahlreichen anderen Anlässen, die uns Strafverteidigern nach den üblichen Schlägereien Arbeit geben, nicht immer beobachten. Geplagte Ehefrauen, die von ihren alkoholisierten Ehemännern verprügelt werden, haben vermutlich auch eine andere Meinung dazu. Richtig ist deshalb allein, dass die berauschende Wirkung allgemein bekannt ist. Freilich bildet sie den Grund dafür, dass Alkohol konsumiert wird.

19 *BVerfGE* 90, 145, Rn. 188 f.

Die vorurteilsbelasteten Richter am *Bundesverfassungsgericht* konnten offenbar nicht heraus aus ihrer Haut. Sie erklärten dann auch, was der wahre Grund dafür ist, Alkohol im Unterschied zu Cannabis zu erlauben. Vermutlich ohne es zu merken, riefen sie im zweiten Leitsatz quasi die Diktatur der Mehrheit aus. Denn dort heißt es:²⁰

»Weiterhin sieht sich der Gesetzgeber auch vor die Situation gestellt, dass er den Genuss von Alkohol wegen der herkömmlichen Konsumgewohnheiten in Deutschland und im europäischen Kulturkreis nicht effektiv unterbinden kann. Art. 3 Abs. 1 GG gebietet nicht, deswegen auf das Verbot des Rauschmittels Cannabis zu verzichten.«

Eine neben der Sache liegende Romantisierung des Alkoholkonsums und die faktische Undurchsetzbarkeit eines Verbots rechtfertigen danach bis heute die Bestrafung des Handels und Besitzes von Cannabis im Unterschied zu Alkohol. Die Entscheidung ist nicht nur ein hervorragendes Beispiel dafür, dass Richter am *Bundesverfassungsgericht* sich von Vorurteilen leiten lassen, die es nur irgendwie zu begründen gilt. Besser hätte das *Bundesverfassungsgericht* auch sein ebenfalls auf einem unüberwindbar scheinenden Vorurteil beruhendes Verständnis seiner Aufgabe nicht zum Ausdruck bringen können: Wir leben in einer Diktatur der Mehrheit und das *Bundesverfassungsgericht* ist deren Diener. Es denkt gar nicht daran, die Minderheit vor dieser Mehrheit unter Berufung auf das Recht zu schützen. Das Recht ist Instrument der Macht.

d) Dieses bizarre Selbstverständnis wird weiter belegt durch die Rechtsprechung des *BVerfG* zur Befangenheit vorbefasster Richter. So entspricht es der ständigen Rechtsprechung des *BGH*, dass ein Richter nicht einmal dann befangen ist, wenn er an einem vom *BGH* aufgehobenen Urteil mitgewirkt hat und aufgrund einer Änderung des Geschäftsverteilungsplans oder einer Vertretungsregelung nunmehr der Auffangkammer angehört.²¹ Das *BVerfG* segnete das ab und führte dazu im Jahr 2006, also vor gerade einmal zehn Jahren, aus:²²

»Für die pauschale Befangenheit eines vorbefassten Richters gibt es keine gesicherten Anhaltspunkte. [...] Seit jeher war das deutsche Verfahrensrecht von der Auffassung beherrscht, dass der Richter auch dann unvoreingenommen an die Beurteilung einer Sache herantrete, wenn er sich schon früher über denselben Sachverhalt ein Urteil gebildet habe.«

20 A.a.O.

21 *BGHR* StPO § 338 Nr. 1b Geschäftsverteilungsplan 1.

Ein Richter, der einen Angeklagten wegen desselben Vorwurfs bereits einmal verurteilt hat, ist nicht befangen, weil es nicht im Gesetz steht! Und die Tatsache, dass Richter in Deutschland schon immer als befähigt angesehen wurden, sich von allen Vorurteilen und bereits gefällten Urteilen zu befreien, dient zum Beleg dafür, dass das Gesetz seine Berechtigung hat. Ob er nach den Regeln der Vernunft, des gesunden Menschenverstandes oder gar der Psychologie befangen ist oder nicht, ist vollkommen egal. Es kommt allein darauf an, wovon das deutsche Verfahrensrecht im wahrsten Sinne des Wortes »beherrscht« wird. Das muss ein »vernünftig denkender Angeklagter« – allein auf den kommt es bekanntlich an – ganz einfach akzeptieren. Ob das offensichtlicher Blödsinn ist oder nicht, wen kümmert das? Hauptsache, es ergibt sich aus dem Verfahrensrecht, dem Gesetz, also dem – angeblichen – Willen der Mehrheit. Und wenn die Mehrheit meint, ein entsprechend vorbefasster Richter sei nicht befangen, dann ist das eben so.

e) Keinesfalls möchte ich Ihnen schließlich die Mutter aller Stilblüten vor-enthalten. Sie findet sich in der »Inzest-Entscheidung« des *Bundesverfassungsgerichts* aus dem Jahr 2008.²³ Sie stellt alle bereits mitgeteilten Stilblüten zu den ehelichen Pflichten einer Frau, den biologischen Unterschieden zwischen homosexuellen Männern und Frauen, den Strafgrund für das Cannabis-Verbot und die Voraussetzungen für die Befangenheit eines Richters locker in den Schatten. In der Entscheidung ging es um einvernehmlichen Geschlechtsverkehr ineinander verliebter Geschwister, die nicht miteinander aufgewachsen waren. Es ging darum, ob das strafbewehrte Verbot des Beischlafs ein sich liebendes Halbgeschwisterpaar nicht in eine ausweglose und damit die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) verletzende Lage bringen würde. Das wäre ein starkes Argument für die Verfassungswidrigkeit der Norm gewesen. Das erkannte das *Bundesverfassungsgericht*. Es musste irgendetwas weg.

Sieben der acht Mitglieder des 2. Senats fanden – vermutlich angeleitet von *Herbert Landau* – natürlich einen Weg. Sie argumentierten, verboten sei doch nur der Beischlaf, also der vaginale Geschlechtsverkehr, während jede andere Sexualpraktik erlaubt sei. Mit anderen Worten, das *Bundesverfassungsgericht* erlaubt es dem Gesetzgeber, den vaginalen Geschlechtsverkehr zu verbieten, weil Analverkehr, Oralverkehr und alles andere nicht strafbar seien. Das *Bundesverfassungsgericht* bediente sich dazu selbstverständlich

22 Beschl. vom 27.09.2006, Az: 2 BvR 1598/06.

23 *BVerfG*, NStZ 2008, 614.

einer weniger deutlichen Wortwahl. Gleichwohl sind die Sätze unmissverständlich klar: |²⁴

»Da das strafrechtliche Inzestverbot nur ein eng umgrenztes Verhalten zum Gegenstand hat und die Möglichkeiten intimer Kommunikation nur punktuell verkürzt, werden die Betroffenen auch nicht in eine mit der Achtung der Menschenwürde unvereinbare ausweglose Lage versetzt.«

Mir ist nicht bekannt, ob sich jemals jemand getraut hat, den Richtern zu sagen, was sie da für einen Unsinn verzapft haben. Der mutmaßliche Verfasser der Entscheidung, *Herbert Landau*, scheint es jedenfalls noch nicht zu wissen. Sonst würde er die »Inzest-Entscheidung« in dem bereits mehrfach zitierten Aufsatz nicht als Meilenstein der weisen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts preisen. |²⁵

2.

Das beschriebene Muster, in Abhängigkeit von Vorurteilen Vermutungen zu Gewissheiten werden zu lassen, um schon vor der Analyse als richtig erkannte Ergebnisse begründen zu können, wirkt natürlich nicht nur beim Erfinden normativer Grundlagen oder naturwissenschaftlicher Kausalzusammenhänge. Es wirkt – wie sollte es anders sein – auch und gerade bei der so genannten freien richterlichen Beweiswürdigung im Rahmen der Feststellung von Tatsachen. Der Satz »in dubio pro reo« gilt in der Praxis deshalb gar nicht. In Wahrheit gilt: »In dubio pro damnatione« (damnatio heißt übrigens »Verurteilung« ... damnatione ist der Ablativ – präpositional bedingt, Sie wissen schon).

a) Ein Richter befindet sich in keiner anderen Situation als der Proband in dem von *Paul Watzlawick* durchgeführten Experiment. Es ist sogar noch schlimmer. Er hat nach bereits gebildeter Überzeugung den Inhalt der Beweisaufnahme festgelegt und ist für das Drehbuch und die Regie bei der Erhebung der Beweise zuständig. Er wäre kein Mensch, wenn er sich nicht leiten ließe von seinen bereits bei der ersten Konfrontation mit dem Fall gebildeten Vorurteilen, seinem uneingeschränkten Glauben an die eigene Befähigung, die Aufgabe der Sachverhaltsfeststellung natürlich bewältigt zu haben und dem Blick auf das Ergebnis, an dem er nicht zuletzt von seinem Dienstherrn, der Öffentlichkeit und dem Revisionsgericht, gemessen werden wird.

24 *A.a.O.*

25 *NStZ* 2015, 665ff.

Landau hat das messerscharf erkannt. Er hat sogar festgestellt, unser Strafrechtssystem müsse »fast idealistischen Ansprüchen« genügen. Da gebe ich ihm Recht. Er meint allerdings, das wäre auch der Fall mit der Staatsanwaltschaft als »objektivster Behörde der Welt« und »Garantin des Rechtsstaats«. Diese an z.B. *Oskar Schindler* verliehene Auszeichnung »Gerechter unter den Völkern« erinnernden Charakterisierungen der Staatsanwaltschaft haben nur leider nichts mit der Realität des deutschen Strafverfahrens zu tun. Das kann nur glauben, wer – wie *Landau* – den höchsten Punkt der Aussichtsplattform in einer von *Platon* persönlich errichteten Penthouse-Wohnung in Wolkenkuckucksheim erreicht hat. Denn unsere Richter sind keine Flüchtlinge aus *Platons* Ideenwelt, die zu uns geschickt wurden, um Gerechtigkeit über uns zu bringen. Sie sind Menschen - nichts anderes als Menschen.

b) Dabei ist die freie richterliche Beweiswürdigung alles andere als alternativlos: Wenn »materielle Wahrheit« ohnehin nichts anderes ist als eine mehr oder weniger große intersubjektive Übereinstimmung, dann beruht das, was *Landau* nicht verhandelbare Wahrheit nennt, auf nichts anderem als einem Konsens. Denn eine Feststellung wird nicht getroffen, weil jemand sicher sagen kann, dass sich etwas so oder anders zugetragen hat. Sie wird getroffen, weil die auf der Berichterstattung Dritter beruhende eigene Wahrheit der entspricht, die – mit mehr oder weniger großer Übereinstimmung – sich nach unserer Wahrnehmung in anderen Köpfen ebenfalls gebildet hat. Und wenn das so ist, dann fragt sich natürlich, warum diejenigen Bereiche, die einer vollständigen oder nahezu vollständigen Intersubjektivität nicht mehr zugänglich sind, der Deutungshoheit inquisitorisch agierender Richter überlassen bleiben sollen. Genauso gut wäre es möglich, diesen Bereich mit einem Konsens unter den Verfahrensbeteiligten auszufüllen.

In Verfahren vor dem Schöffengericht oder dem Landgericht dominieren Konsensmodelle bereits jetzt, nur auf anderer Ebene. Denn festgestellt werden kann dort nur, worüber sich die Mitglieder des Spruchkörpers einig sind bzw. was sie mehrheitlich festlegen. Dort ist Wahrheit also bereits entweder eine Übereinkunft oder eine Mehrheitsentscheidung. Das richterliche Monopol auf die Wahrheitsfindung im Strafprozess erweist sich schon deshalb nicht etwa als systemimmanente Notwendigkeit, sondern als Bestandteil des staatlichen Machtmonopols. Es wird Zeit, dass unsere Richter damit aufhören, den ohnehin unerfüllbaren Anspruch auf Wahrheitsfindung wie eine Monstranz vor sich herzutragen. Im Unterschied zu § 257 c StPO wäre das auch durchaus sinnvoll. Denn ein »Deal über die Wahrheit« würde eine Risikoabwägung an der Stelle ermöglichen, wo sie sinnvoll sein kann. Mir wäre

es jedenfalls lieber, das Potenzial zusammengereimter Tatsachenfeststellungen im inquisitorischen Verfahren zu begrenzen, als meine Mandanten aus Angst vor diesem Potenzial in die komplette Anklage bestätigende Geständnisse hineinzureden.

c) Es gibt im deutschen Strafverfahren auch durchaus ein konkretes Vorbild, wie so etwas funktioniert. Im Steuerrecht ist es gängige Praxis, dass sich Verfahrensbeteiligte über das verständigen, was sie die Wahrheit nennen und dem weiteren Verfahren zugrunde legen wollen. Es verwundert nicht, dass es aus dem Steuerrecht stammt. Wenn es fiskalische Vorteile hat, hatte die Justiz noch nie ein Problem damit, heilige Kühe zum Schlachtaltar zu führen. Der Steuerrechtler nennt das »Tatsächliche Verständigung«.²⁶

Grundsätzlich haben die Finanzbehörden den Sachverhalt zwar von Amts wegen zu ermitteln (§ 88 Abs. 1 S. 1 AO). Das entspricht dem Amtsermittlungsgrundsatz. In Fällen erschwerter Sachverhaltsermittlung soll es aber zulässig sein, bindende Einigungen herbeizuführen. Das ist sogar noch nach Einleitung eines Strafverfahrens zulässig. Faktisch bedeutet das nichts anderes, als dass man sich über die Frage, wie sich ein zur Steuerhinterziehung führender Sachverhalt zugetragen hat, einigen kann.²⁷ Wenn es darum geht, ob der Einkauf von 100 kg Dönerfleisch zum Verkauf von 300 oder 500 Dönern und entsprechenden Einnahmen geführt hat, lässt sich das Ergebnis auch einvernehmlich festlegen.

Die Strafjustiz hat in Strafverfahren ebenfalls kein Problem damit, im Festsetzungsverfahren getroffene Vereinbarungen zur Wahrheit ohne jede eigene Prüfung zu übernehmen. Wie sich das mit dem Satz verträgt, Wahrheit sei nicht verhandelbar, wird vermutlich das Geheimnis von Herrn *Landau* bleiben. Denn von der »tatsächlichen Verständigung« ist es nur noch ein kleiner Schritt, Zweifelsfragen auch im gewöhnlichen Strafverfahren der Disposition der Verfahrensbeteiligten zu überlassen. Das betrifft zwar nicht Sachverhalte, die ein hohes Maß an Intersubjektivität aufweisen oder »bewiesen« sind. Für den Bereich, der bislang der freien richterlichen Beweiswürdigung vorbehalten ist, also die möglichen Schlussfolgerungen oder – mit anderen Worten – den Bereich der von § 261 StPO beherrschten Plausibilität, gilt das jedoch allemal. Die freie richterliche Beweiswürdigung erweist sich damit alles andere als zwingend. Wir müssten es nur bewerkstelligen, unseren

26 BFH BStBI II 85, 354; BFH BStBI II 96, 625.

27 Die Obersten Finanzbehörden der Länder haben die maßgeblichen Grundsätze in einem Schreiben vom 30.7.08 zusammengefasst, BStBI I 08, 831

Inquisitoren diesen Teil ihrer Macht zu nehmen. Und was mit dem Bereich geschieht, zu dem keine Einigung erzielt werden kann, wäre zu diskutieren.

V.

Ceterum censeo, Carthaginem esse delendam. Wer sich mit römischer Geschichte befasst oder auch nur *Asterix*²⁸ gelesen hat, kennt diesen Spruch. Er wird *Cato dem Älteren* zugeschrieben, der nicht müde geworden sein soll, die Zerstörung Karthagos zu fordern, nachdem die Karthager unter Führung von *Hannibal* Rom 216 v.Chr. an den Rand der Vernichtung gedrängt hatten. Er forderte es der Legende nach immer und immer wieder, ganz gleich aus welchem Anlass und bei welcher Gelegenheit, bis der römische Senat im Jahr 150 v.Chr. beschloss, seinem Drängen nachzugeben.

Seither wird eine Forderung, die beharrlich wiederholt wird, *Ceterum Censeo* genannt. Bei *Asterix* tut es übrigens sein Verteidiger vor einem römischen Strafgericht. Sein Name ist *Titus Redeflus*, der sein Plädoyer mit diesem Satz eröffnen will. Der Vertreter der Anklage kommt ihm allerdings zuvor, weshalb *Titus Redeflus* eine Unterbrechung beantragt, um seine Verteidigung neu aufbauen zu können.

1.

So wie *Cato der Ältere* – oder *Titus Redeflus* – sollten wir vielleicht auch dazu übergehen, ein paar Kernforderungen permanent zu wiederholen, um sie immer und immer wieder in Erinnerung zu rufen. Warum soll uns das nicht gelingen, denn im Unterschied zur menschenverachtenden Forderung *Catos* wollen wir Dinge, die unbestreitbar berechtigt sind. Und das betrifft nicht nur die Auswüchse der freien richterlichen Beweiswürdigung als Relikt der Inquisition. Abgesehen von materiell-rechtlichen Fragen wie den Umgang mit Cannabis-Händlern oder einvernehmlich Geschlechtsverkehr ausübenden Blutsverwandten benenne ich als Stichworte aus dem Bereich des Strafprozessrechts die Realität des Richtervorbehalts, die Willkür der Praxis bei der Beiordnung von Pflichtverteidigern, die Umkehr des Zweifelssatzes und Korruptierbarkeit der Justiz durch § 257 c StPO, die Rechtswirklichkeit im Ablehnungs- und Beweisantragsrecht, die unterbleibende Dokumentation der Hauptverhandlung, die Rechtsprechung zu den – praktisch nicht existierenden – Verwertungsverboten, § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO, Beschlüsse

28Die Lorbeeren des Cäsar, S. 33 und 34, wengleich in der deutschen Ausgabe dort falsch mit »Delenda Carthago« wiedergegeben.

nach § 349 Abs. 2 StPO, das Rekonstruktionsverbot und die Verkümmern der Verfahrensrügen. Beispielhaft ist auch die Entrechtung der Schöffen, wenn diese gegen den berufsrichterlichen Mehrheitswillen einen Freispruch bewirken. Auf die schriftlichen Urteilsgründe haben sie bekanntlich keinen Einfluss mehr, weshalb diese sich oftmals – faktisch das Beratungsgeheimnis brechend – so lesen, als sei ein eindeutig Schuldiger versehentlich freigesprochen worden. Und besonders bezeichnend ist schließlich der Ablauf von Hauptverhandlungen beim *BGH*. Sie haben mit dem Begriff »Verhandlung« nicht sonderlich viel zu tun. Dort werden längst überwunden geglaubte Rituale gepflegt, die Respekt erzeugen und Überlegenheit der erhöht sitzenden Richter in den roten Roben suggerieren sollen. Freilich beruht deren Überlegenheit in erster Linie darauf, dass sie auch hier das Drehbuch schreiben, Regie führen und – ausgestattet mit kaum zu überbietender Autorität kraft Amtes – bisweilen wenig respektvoll bis einschüchternd mit den übrigen Anwesenden umgehen. Zu allem Überfluss haben sie aus dem Revisionsrecht auch noch eine Art Geheimwissenschaft gemacht, die – wenn überhaupt – nur noch die Richter am *BGH* selbst durchschauen, weil sie ein Dickicht geschaffen haben, in das sie beliebig neue Schneisen schlagen können. Leiten lassen auch sie sich dabei weniger von sich aus dem Gesetz ergebenden Regeln, als vielmehr von dem als richtig oder falsch empfundenem Ergebnis des zu entscheidenden Falles. Die Regeln werden irgendwie angepasst. Im Unterschied zu Tatrichtern haben sie faktisch auch keine Kritiker mehr, weil sie ihre Produkte nicht einmal mehr transparent begründen müssen. Mit Vernunft und gesundem Menschenverstand hat das alles nichts mehr zu tun.

2.

So wahr – und traurig – der zu konstatierende Zustand unserer Strafjustiz ist, so wenig lässt er sich einem Durchschnittsbürger vermitteln, am allerwenigsten einem Angeklagten. Ich empfinde es als eine der größten Schwierigkeiten meines Berufs, meinen Mandanten klar zu machen, womit sie zu rechnen haben, wenn sie es mit der Strafjustiz zu tun bekommen. Derzeit sage ich meinen Mandanten, sie sollen sich ein Fußballspiel vorstellen, bei dem der Richter die Rolle des Unparteiischen einnimmt. Die Staatsanwaltschaft sei der Gegner. Sie sollten sich allerdings der Tatsache bewusst sein, dass unser Schiedsrichter in der Bettwäsche des Gegners schläft, mit dem Trainer der gegnerischen Mannschaft immer zu Mittag isst, den selben Chef hat, morgen womöglich zum Gegner transferiert wird und im Zweifel Abseits, Foul, Handspiel, ein Nichtüberschreiten der Torlinie durch den Ball oder irgendetwas anderes reklamieren wird, wenn wir ein Tor schießen. Tore der gegnerischen Mannschaft würden hingegen nur dann nicht anerkannt, wenn

der Stürmer entweder meterweit im Abseits steht, den Ball mit der Hand ins Tor wirft oder der Torwart unmittelbar vor dem Schuss mit einem Faustschlag zu Boden geschickt wird. Sollte die gegnerische Mannschaft kurz vor Schluss führen, sei damit zu rechnen, dass das Spiel vorzeitig abgepfiffen würde. Als Angeklagter müsse er auch davon ausgehen, dass die Schiedsrichterassistenten, also Sachverständige etc., beste geschäftliche Beziehungen zum Gegner unterhielten und täglich für sie arbeiten würden, jedenfalls aber von deren Aufträgen abhängig seien. Sie hätten deshalb mindestens einen Wimpel der gegnerischen Mannschaft über dem Bett hängen und wären in erster Linie darum bemüht, es sich auf keinen Fall mit dem Gegner und vor allem dem Schiedsrichter zu verscherzen. Meine Mandanten begreifen zwar immer erst hinterher, was ich damit gemeint habe, dafür dann aber umso mehr und kritisieren mich, weil ich untertrieben hätte.

Man kann den anzutreffenden Zustand natürlich auch kürzer auf den Punkt bringen, denn er manifestiert sich in einem einzigen kurzen und immer gültigen Satz. Er lautet:

»Macht sticht Recht!«

Das war immer so und wird immer so bleiben. Rechtsprechung ist stets auch Machtausübung, gerade im Strafrecht. Das ist nicht nur in Den Haag augenfällig, wo nur die vor Gericht landen, die der Macht oder des Schutzes durch Mächtige verlustig gegangen sind. Wem dieses Schicksal nicht widerfährt, der bleibt ein Held, auch wenn er keinen Deut besser ist als die, die dort vor Gericht stehen. Und die Bestimmung dessen, was »Wahrheit« ist, ist letztlich auch nichts anderes als Machtausübung. Das gilt in gleicher Weise für die Festlegung des Drehbuchs der Hauptverhandlung, die Regieführung und die unkontrollierbare Niederschrift des Geschehens im Urteil. In ganz besonderem Maße gilt es für die Praxis des *BGH*, Entscheidungen in Abhängigkeit vom Empfinden der Richtigkeit des gefundenen Ergebnisses zu treffen. Für den, der das oft genug erlebt hat, klingt es deshalb geradezu zynisch, wenn der bereits erwähnte *Landau* meint – ausgerechnet unter Berufung auf *Immanuel Kant*²⁹ – es gelte heute der Grundsatz:³⁰

»Recht vor Macht.«

Dass dieser Satz unser Justizsystem prägt, kann nur der glauben, der die Macht bei seiner Rechtsprechung selbst in Händen hält und deshalb gar nicht mehr merkt, dass er in Wahrheit Macht ausübt. *Landau* und mit ihm

²⁹ *Kant*, Über ein vermeintes Recht aus Menschenliebe zu lügen, 1797, zitiert nach der Akademieausgabe, Band VIII, S. 429.

³⁰ *Landau*, *NStZ* 2015, S. 665, 668.

die weit überwiegende Mehrheit der Richter dieses Landes sehen das deshalb wohl wirklich so. Die aus unserer Sicht völlig realitätsferne Vorstellung, sie würden den Grundsatz »Recht vor Macht« durchsetzen, ist unverzichtbarer Bestandteil ihres Weltbildes; genauso wie sie denken, die von ihnen im Strafprozess gefundene Wahrheit sei objektiv und deshalb nicht verhandelbar oder in der Hauptverhandlung würde der Sachverhalt unvoreingenommen aufgeklärt. All diese Irrtümer prägen zusammen mit der uneingeschränkten Autoritätsgläubigkeit und der dem Gefühl moralischer Überlegenheit entsprungene Überzeugung, den Blick auch stets auf das Ergebnis richten zu müssen, das Weltbild eines Richters. Es kann nicht verwundern, dass Menschen, die so denken, am Ende glauben, sie könnten wirklich Übermenschliches. Richter glauben ja sogar, sie seien in der Lage, über eine Anklage unbefangen zu richten, wenn sie den Angeklagten schon einmal wegen des Vorwurfs verurteilt haben. *Obelix* würde spätestens an dieser Stelle sagen:

»Die spinnen, die Richter!«

3.

Die simple Wahrheit ist, um den vielschichtigen Begriff ein letztes Mal zu strapazieren, dass es nun einmal nicht gut ist, zu viel Macht in eine Hand zu legen. Unser gesamtes Staatsverständnis beruht deshalb auf dem Gedanken der Gewaltenteilung. Das ist so, weil es die Natur des Menschen nun einmal mit sich bringt, dass zu viel Macht in einer Hand zu unerwünschten Auswüchsen führt. Innerhalb einer Gewalt gilt das in gleicher Weise. Wir Strafverteidiger sprechen aus Erfahrung, denn wir kennen sie alle, die Prozesse, in denen ein – alles andere als zwingendes – Ergebnis schon am Anfang feststeht und es nur noch um dessen Begründung geht. Den davon betroffenen bleibt nur das Gefühl der Ohnmacht. Niemand kennt dieses Gefühl besser als wir. Wir stehen oft genug fassungslos vor einem Ergebnis freier richterlicher Beweiswürdigung. Ob in jedem Einzelfall zu Recht oder zu Unrecht, lasse ich einmal dahingestellt, jedenfalls aber tun wir es wahrhaftig. Und wer in diesem Land als Strafverteidiger wirkt, weiß wahrlich alles, was man über Ohnmacht wissen muss.

Ich komme zum Schluss: Es ist mir natürlich bewusst, dass ich mich hier und heute als Ketzer geoutet habe. Das Schicksal des eingangs erwähnten *Sokrates* wird mir zwar wohl erspart bleiben. Wie Sie wissen, wurde er zum Tode verurteilt, weil er Wahrheiten aussprach, die heute selbstverständlich sind. Das war 399 v.Chr., also vor 2.415 Jahren. Es blieb jedoch zu allen Zeiten – und ist es heute noch – gefährlich, Tatsachen auszusprechen, die keiner hören will, auch wenn sie wahr sind – auch und gerade in unserem Kulturkreis. Denn es

gehört nicht nur zu den urmenschlichen Verhaltensmustern, sich Geschichten den eigenen Vorurteilen anpassend zusammenzureimen. Es gehört auch dazu, diese Geschichten, immerhin Zeugnisse der Genialität des Erzählers – siehe *Watzlawick* – bis aufs Blut zu verteidigen. Der Angriff auf diejenigen, die das in Zweifel ziehen, ist nur logische Folge. Wer das nicht glaubt, sollte sich mit dem Schicksal von *Wolfgang Nescovic* befassen, als er Richter beim *BGH* wurde.³¹ Die Verfolgung von Ketzern erweist sich danach ebenfalls als ein unabänderliches menschliches Verhaltensmuster, so wie wir auf unzureichender Datenbasis Entscheidungen treffen und Kausalzusammenhänge zusammenreimen. Wir verurteilen unsere Ketzler aktuell zwar nicht mehr zum Tode und verbrennen sie auch nicht mehr auf Scheiterhaufen. Das Prinzip ist jedoch kein anderes.

Ich warne also alle diejenigen, die sich meinem *Ceterum Censeo* anschließen und nicht müde werden wollen, Wahrheiten auszusprechen, auch wenn sie keiner hören will. Ich spreche diese Warnung zum Abschluss meines Vortrags in den Räumen der Goethe-Universität Frankfurt mit den Worten des großen Dichters aus, der diese Erkenntnis in einem wunderbaren Vers zum Ausdruck brachte. Er ließ seinen *Faust* dazu sagen:³²

Wer darf das Kind beim Namen nennen?
Die wenigen, die was davon erkannt,
die töricht g´nug, ihr volles Herz nicht wahrten,
dem Pöbel ihr Gefühl, ihr Schauen offenbarten,
hat man von jeher gekreuzigt und verbrannt!

31 <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-12/drogenpolitik-alkohol-drogen-sucht-abhaengigkeit-verbot>

32 *J.W. Goethe: Faust, Der Tragödie Erster Teil, Nacht (Faust-Monolog).*